

Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten

Neufassung vom 09.05.2016 (OBABI Nr. 18/2016, Seite 242)

Aktuelle Gesamtausgabe

Der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten erlässt aufgrund von Art 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ebersberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Ebersberg und München (Verbandslandkreise) und die Gemeinden Grasbrunn und Haar aus dem Landkreis München (Verbandsgemeinden).
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3

Aufgabe und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Staatliche Realschule in Vaterstetten den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck, und zwar ohne Gewinnabsicht. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Verbandsmitteln.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Vorsitzenden aus dreizehn Verbandsräten.
- (2) In die Verbandsversammlung entsendet

der Landkreis Ebersberg	sieben Verbandsräte
der Landkreis München	drei Verbandsräte
die Gemeinde Grasbrunn	einen Verbandsrat
die Gemeinde Haar	zwei Verbandsräte.

Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

- (3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Frist darf nur dann auf weniger als drei Tage abgekürzt werden, wenn dies zwingend notwendig ist.

- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist. Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage,
 - b) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,
 - c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - e) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 - h) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - i) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - j) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,

- k) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
 - l) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € und
 - m) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben a bis e, h, l und m bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 a **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

- a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)
- b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen.

§ 9 **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 8 Abs. 2 dieser Satzung sind dabei zu beachten.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgabe soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10 a Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.
- (2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10 b Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.
- (2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzen-

den nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte können auch ganz oder teilweise dem Landkreis Ebersberg übertragen werden.

- (2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13 Deckung des einmaligen Aufwandes

- (1) Das Schulgrundstück wurde von der Gemeinde Vaterstetten unentgeltlich an den Zweckverband übereignet.

Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

- (2) Die durch den Bau der Schule verursachten Kosten (einschließlich Erschließung des Grundstücks, Erstellung der Schulanlagen und Erstausrüstung) sind im Rahmen des Schuldendienstes für die dafür aufgenommenen Darlehen von allen Verbandsmitgliedern zu tragen. Schuldendienst sind die Tilgungen und Zinsen (auch für etwaige Zwischenfinanzierungen), abzüglich eventueller Schuldendienstbeihilfen.

Die Verteilung erfolgt nach folgenden Anteilssätzen:

<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Anteilssatz in %</u>
Landkreis Ebersberg	71,67
Landkreis München	20,26
Gemeinde Grasbrunn	2,10
Gemeinde Haar	5,97
Summe	100,00

- (3) Die durch spätere Neubaumaßnahmen, Ersatzneubaumaßnahmen, Erweiterungsbau- maßnahmen (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Um- baumaßnahmen, Generalsanierungen sowie Aufwendungen für Container und Raum- anmietungen und Kosten der Erstausrüstung und Ergänzungen der Erstausrüstung verursachten Kosten sind zunächst auf die Landkreise Ebersberg und München aufzu- teilen. Gleiches gilt für einen eventuellen Schuldendienst, wenn eine Darlehensfinan- zierung beschlossen wird. Für diese Verteilung wird auf die Schülerzahlen zum Stich- tag 1. Oktober des vor Baubeginn beziehungsweise Anschaffung liegenden Jahres ab-

gestellt. Wenn sich eine Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt, gilt die Schülerzahl zum 1. Oktober des letzten Jahres vor Fertigstellung.

- (4) Der Landkreis Ebersberg trägt den nach Absatz 3 auf ihn entfallenden Anteil allein.
- (5) Der Aufwand, der nach Absatz 3 für Neubaumaßnahmen, Ersatzneubaumaßnahmen, Erweiterungsbaumaßnahmen und Generalsanierungen auf den Landkreis München entfällt, ist in Höhe von 30 von Hundert vom Landkreis München, im Übrigen durch die Gemeinden Haar und Grasbrunn entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahlen aus den beiden Gemeinden zu tragen. Für die Stichtagsregelung gilt auch hier Abs. 3 sinngemäß.
- (6) Der Aufwand, der nach Absatz 4 für Ergänzung der Erstausrüstung, Umbaumaßnahmen und energetisch begründete Baumaßnahmen sowie die erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten auf den Landkreis München entfällt, ist zu 100% vom Landkreis München zu tragen.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

- (1) Zum laufenden Sachaufwand gehören alle Kosten, außer Kosten nach § 13 dieser Satzung.
- (2) Der Zweckverband entrichtet jeweils zur Jahresmitte an den Landkreis Ebersberg für den Unterhalt der Verbandsgeschäftsstelle eine Verwaltungskostenpauschale. Die Verwaltungskostenpauschale wird auf 110.000 Euro für das Jahr 2015 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 v. H. jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf Einhundert Euro zu runden. Die Fortschreibung erfolgt jeweils auf den gerundeten Betrag.
- (3) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird von den Landkreisen Ebersberg und München getragen und errechnet sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl eines Landkreises zu der Gesamtschülerzahl beider Landkreise. Stichtag für die Festsetzung der Schülerzahlen ist der 1. Oktober des vorhergehenden Haushaltsjahres.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss den Verbandmitgliedern bekannt zu geben.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Der Zweckverband zieht zur Prüfung das Revisionsamt des Landkreises Ebersberg als Sachverständigen heran, das seine Stellungnahme in dem dem Haushaltsjahr folgenden Jahr vorlegt und das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises München dazu hört.

- (2) Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Versammlung über die Entlastung spätestens zum 30. Juni des dem Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres.
- (3) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Vorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.

§ 17 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden vom Landkreis Ebersberg geführt.

IV. Sonstiges

§ 18 Austritt von Zweckverbandsmitgliedern

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Austritt wird mit Ablauf des Tages rechtswirksam, der dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden Änderungssatzung vorangeht.
- (3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Versammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Art. 48 Abs. 1 KommZG) erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Schulgrundstück an den dann zuständigen Schulträger, bei Auflösung der Schule an die Gemeinde Vaterstetten zu übereignen. Der dann zuständige Schulträger, bei Auflösung der Schule die Gemeinde Vaterstetten, hat den Mitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der Schule zu zahlen. Im Übrigen regeln sich Auflösung und Abwicklung nach Art. 46 und 47 KommZG.

§ 20 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21 Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht. Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden gleichfalls im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gemacht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 22 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung trifft mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

H:\Sachgebiet 1.4.3.1\Allgemein\Satzungen\Vaterstetten\Vaterstetten_aktuelle Fassung.doc